

# Gemeindeamt Fraxern

6833 Weller-Klaus - Telefon (05523) 4511

FRAXERN, am 10.12.1986

## V E R O R D N U N G

### über die Einhebung einer Gästetaxe in der Gemeinde Fraxern (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung von Fraxern hat mit Beschluß v. 05.12.83 auf Grund des § 8 Abs. 2 des Fremdenverkehrsgesetzes, LGBI. Nr. 8/1978, verordnet:

#### § 1

Im gesamten Gebiet der Gemeinde Fraxern werden zur Deckung des Aufwandes für Einrichtungen und fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen, die den Gästen zugute kommen, Gästetaxen eingehoben.

#### § 2

Abgabepflichtig sind gemäß § 9 FVKG. alle im Gemeindegebiet nächtigen Gäste mit Ausnahme der Personen, die nach § 10 FVKG. von der Abgabepflicht befreit sind.

#### § 3

Die Höhe der Gästetaxe beträgt pro Nächtigung und Gast S 4,--.

#### § 4

Wochenendhäuser werden pro Bett mit 20 Nächtigungen à S 4,-- pauschaliert. Unter Wochenendhaus versteht sich jedes Objekt, das nicht einem ersten Wohnsitz gleichkommt.

§ 5

Zur Abrechnung der Gästetaxen sind von den Unterkunftsgebern Formulare, die von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, zu verwenden.

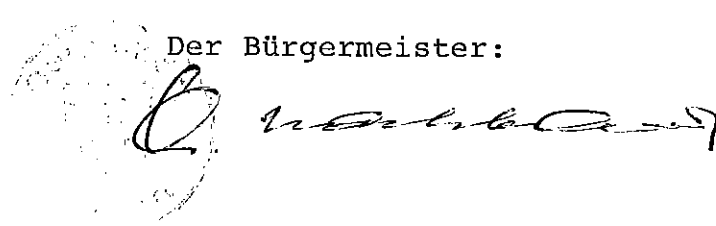
§ 6

Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe einzuheben und der Gemeinde innerhalb von 4 Wochen nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners abzuführen. Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

§ 7

Die Taxordnung tritt am 01.01.1984 in Kraft. Die bisherige Kurtaxenordnung von 1980 tritt mit demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink is written over a circular official seal. The seal contains some illegible text and a central emblem. The signature appears to be a cursive name, possibly starting with 'W.'.